

cobra Software Lizenzvertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das auf dem Datenträger aufgezeichnete oder zum Download bereit gestellte Computerprogramm, die Hilfsprogramme, Programmbibliotheken, Scripts, Beispieldateien, Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material – nachfolgend auch Software genannt.

Die Software wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge geschützt als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum. Das Verwenden einer nicht registrierten Version bedeutet eine Verletzung dieses Vertrages.

Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann bei Software das Auftreten von Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

Ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Lizenzvertrages ist die Bereitstellung folgender Schnittstellen und Funktionen, die ausschliesslich Bestandteil der gesondert zu vereinbarenden Aktualitätsgarantie sein können (massgebend für den konkreten Schnittstellen- und Funktionsumfang ist die jeweilige Produktbeschreibung) und deren Nutzung einen gültigen Aktualitätsgarantie-Vertrag voraussetzt:

- cobra mobile CRM
- Schnittstelle zu Microsoft Office
- Schnittstelle zu E-Mail-Programmen wie MS Outlook, Lotus Notes und Novell Groupwise
- CTI-Schnittstelle
- Integrierte Warenwirtschaftsschnittstellen
- Schnittstelle für Zusatzmodule und Lösungen der cobra Partner

§2 Umfang der Benutzung

a) cobra gewährt Ihnen im Rahmen dieses Vertrages das einfache, nicht ausschliessliche und persönliche Recht, die Software auf einem Server und der in der Lizenz schriftlich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zu benutzen. Bis zu der lizenzierten Anzahl an Arbeitsplätzen können beliebige, namentlich nicht zu registrierende Nutzer, gleichzeitig auf die Software zugreifen (Concurrent-User-Lizenz).

b) Im Rahmen eines gültigen Aktualitätsgarantie-Vertrages gewährt Ihnen cobra auf Ihren Wunsch je lizenziertem Arbeitsplatz zu den nachstehenden Bedingungen das einfache, nicht ausschliessliche und persönliche Recht, die Software zusätzlich auf beliebigen mobilen Endgeräten zu installieren (cobra Mobile CRM-Lizenz). Bei Inanspruchnahme dieser cobra Mobile CRM-Lizenz darf jedoch ausschliesslich ein namentlich zu registrierender Nutzer zeitgleich über ein einziges mobiles Endgerät mit cobra Mobile CRM-Lizenz und/oder den zugehörigen lizenzierten Arbeitsplatz auf die Software zugreifen (Named-User-Lizenz). Bei Inanspruchnahme einer cobra Mobile CRM-Lizenz wandelt sich Ihre Concurrent-User-Lizenz im Hinblick auf den betreffenden lizenzierten Arbeitsplatz also zu einer Named-User-Lizenz.

c) Sie können jederzeit auf die Inanspruchnahme der cobra Mobile CRM-Lizenz verzichten. Bei einem solchen Verzicht wandelt sich Ihre Named-User-Lizenz im Hinblick auf den betreffenden lizenzierten Arbeitsplatz also wieder zur ursprünglichen Concurrent-User-Lizenz zurück.

§3 Besondere Beschränkungen

Es ist Ihnen untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von cobra die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten zugänglich zu machen, das cobra-Dublettenmodul entgeltlich oder unentgeltlich für Dienstleistungen zugunsten eines Dritten einzusetzen, es sei denn, der begünstigte Dritte hat das cobra-Dublettenmodul ordnungsgemäss lizenziert, die Software abzuändern, zu übersetzen, zu dekompileieren oder zu deassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen, das Material abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.

§ 4 Inhaberschaft an Rechten

Sie erhalten nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Weiterhin erhalten Sie das in diesem Lizenzvertrag vereinbarte Nutzungsrecht. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. cobra behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

§ 5 Evaluationskopie

Im Falle, dass der beiliegende Datenträger oder das Programm selbst als Evaluationskopie gekennzeichnet ist, ist Ihnen im Rahmen dieses Lizenzvertrages der Einsatz der Software lediglich zu Testzwecken und beschränkt auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab Installation gestattet. Der Einsatz der Software zu produktivem Einsatz ist nicht gestattet. Das Weiterbenutzen nach dem 30-Tage-Test ist eine Verletzung des deutschen und internationalen Urheberrechts. Das Programm kann nach Erwerb eines gültigen Lizenzschlüssels vollumfänglich genutzt werden.

§ 6 Vervielfältigungen

Die Software und das dazugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Soweit die Software nicht mit einem Kopierschutz versehen ist, sind Sie verpflichtet, auf dieser Sicherungskopie den Urheberrechtsvermerk von cobra anzubringen bzw. ihn darin aufzunehmen. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Registrierungsnummern dürfen nicht entfernt werden. Es ist ausdrücklich verboten, die Software wie auch das schriftliche Material ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software verbundener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

§ 7 Übertragung des Benutzerschutzes

Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von cobra und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden. Das gewerbmässige Verkaufen, Verschenken, Vermieten oder Verleihen der Software ist ausdrücklich untersagt.

Voraussetzung für die Weitergabe der Software ist ausserdem, dass Sie die vollständige Software und alle Kopien (einschliesslich aller Komponenten, der Medien und des gedruckten Materials) weitergeben und keine Bestandteile der Software zurückbehalten. Der Empfänger muss den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages zustimmen.

§ 8 Dauer des Vertrages

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Ihr Recht zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn Sie eine Bedingung dieses Vertrages verletzen. Bei Beendigung des Nutzungsrechts sind Sie verpflichtet, die Originaldatenträger sowie alle Kopien der Software sowie das schriftliche Material zu vernichten. Auf unser Verlangen ist die vollständige Vernichtung durch notarielle eidesstattliche Erklärung zu versichern.

§ 9 Schadenersatz bei Vertragsverletzung

Für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen, die cobra aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen entstehen, haften Sie vollumfänglich, es sei denn, Sie haben die Verletzung nicht zu vertreten.

§ 10 Änderungen und Aktualisierungen

cobra ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. cobra ist nicht verpflichtet, Ihnen Aktualisierungen des Programms zur Verfügung zu stellen, wenn Ihre Software nicht registriert ist und Sie keinen bestehenden Aktualitäts-Garantie-Vertrag zu der Software haben.

cobra[®]

CRM

§ 11 Gewährleistungen und Haftung von cobra

a) cobra gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger mit der Software und dem zugehörigen Material unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung fehlerfrei im Sinne des § 1 des Vertrages ist.

b) Sollte der Datenträger fehlerhaft sein, so können Sie Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von 12 Monaten ab Lieferung verlangen. Sie müssen dazu den Datenträger einschliesslich aller Reservekopien und des schriftlichen Materials und einer Kopie der Rechnung oder Quittung über den Erwerb der Software an cobra oder an den Händler, von dem das Produkt bezogen wurde, zurückgeben.

c) Wird der Fehler im Sinne von Ziffer 10b nicht innerhalb einer angemessenen Frist bzw. einer zweiten angemessenen Nachfrist durch eine Ersatzlieferung behoben, so können Sie nach Ihrer Wahl Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadenersatz sind vorbehaltlich der unter e) aufgeführten Sonderfälle ausgeschlossen.

d) Aus den vorstehend unter 1. genannten Gründen übernimmt cobra keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere übernimmt cobra keine Gewähr dafür, dass die Software Ihren Anforderungen und Zwecken genügt oder mit anderen von Ihnen ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse, tragen Sie selbst. Das gleiche gilt für das die Software begleitende schriftliche und elektronische Material. Ist die Software im Sinne von Ziffer 1 grundsätzlich unbrauchbar, so haben Sie das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen. Das gleiche Recht hat cobra, wenn die Herstellung von im Sinne von Ziffer 1 brauchbarer Software mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist. Sie sind verpflichtet, Ihre Daten regelmässig zu sichern. cobra haftet unter keinen Umständen für Schäden aufgrund von Datenverlusten.

e) Die (auch ausservertragliche) Haftung von cobra ist ausgeschlossen, soweit cobra nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften haftet, z.B. wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Macht ein Dritter gegen Sie Ansprüche aus Schutzrechten oder im Zusammenhang mit Schutzrechten wegen der vertragsgegenständlichen Lieferung geltend, so ist cobra unter Ausschluss weitergehender Haftung berechtigt und verpflichtet, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder

- von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten ein Benutzungsrecht zu erwirken oder
- die schutzrechtsverletzenden Teile zu ändern oder gegen schutzrechtsfreie auszutauschen oder
- - die betreffenden Erzeugnisse gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

cobra verpflichtet sich, die an Sie auszuliefernden Datenträger bzw. die an die Kopieranstalt herausgehenden Master-Datenträger zuvor mit der jeweils neuesten Version eines handelsüblichen Virus-Scanner-Programms zu testen und etwaigen Viren-Befall zu entfernen. Soweit trotz dieser Massnahmen von cobra gelieferte Datenträger mit Viren befallen sind, ist die Haftung der cobra ausgeschlossen.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es findet ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tägerwilen.

cobra computer's brainware AG
High-Tech-Center 2
Bahnstrasse 1
8274 Tägerwilen

Stand: November 2017

Vertragsbedingungen cobra Aktualitätsgarantie

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) cobra verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrags, die umseitig näher bezeichnete Vertragssoftware instand zu halten, zu pflegen und Ihnen entsprechende Service Packs und Updates zu liefern - nicht jedoch die Installation des Updates.

(2) cobra stellt Ihnen jeweils die neueste von cobra freigegebene Version der Vertragssoftware zur Verfügung. Diese ist jeweils Gegenstand der Aktualitätsgarantie. Eventuell bei Ihnen vorhandene ältere Programmlizenzen sind nicht Gegenstand des Aktualitätsgarantie-Vertrags.

(3) Zu den Vertragsleistungen gehören die kostenfreie Bereitstellung neuer Programmversionen, die kontinuierliche Anpassung an technische und organisatorische Rahmenbedingungen (Updates/Service-Packs) und die Bereitstellung von Schnittstellen und Funktionen, die die Nutzung des Produktes ermöglichen.

Folgende Schnittstellen und Funktionen können ausschliesslich Bestandteil der Aktualitätsgarantie (nicht des cobra Software-Lizenzvertrages) sein (massgebend für den konkreten Schnittstellen- und Funktionsumfang ist die jeweilige Produktbeschreibung), deren Nutzung setzt einen gültigen Aktualitätsgarantie-Vertrag voraus:

- cobra Mobile CRM-Lizenz
- Schnittstelle zu Microsoft Office
- Schnittstelle zu E-Mailprogrammen wie MS Outlook, Lotus
- Notes und Novell Groupwise
- CTI-Schnittstelle
- Integrierte Warenwirtschaftsschnittstellen
- Schnittstelle für Zusatzmodule und Lösungen der cobra Partner

Im Rahmen der Produktweiterentwicklung können neue Programmfunktionen als Bestandteil der Aktualitätsgarantie zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch des Anwenders auf bestimmte Erweiterungen oder Ergänzungen der Programme besteht nicht.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist ein bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme lückenloser Bestand des Aktualitätsgarantie-Vertrags und die Bezahlung der Vertragsgebühren.

(5) cobra gewährt Ihnen im Rahmen des cobra Software-Lizenzvertrages lediglich das einfache, nicht ausschliessliche und persönliche Recht, die Software auf einem Server und der in der Lizenz schriftlich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zu benutzen. Bis zu der lizenzierten Anzahl an Arbeitsplätzen können beliebige, namentlich nicht zu registrierende Nutzer, gleichzeitig auf die Software zugreifen (Concurrent-User-Lizenz).

(6) Im Rahmen eines gültigen Aktualitätsgarantie-Vertrages gewährt Ihnen cobra auf Ihren Wunsch je lizenziertem Arbeitsplatz zu den nachstehenden Bedingungen das einfache, nicht ausschliessliche und persönliche Recht, die Software zusätzlich auf beliebig vielen mobilen Endgeräten zu installieren (cobra Mobile CRM-Lizenz). Bei Inanspruchnahme dieser cobra Mobile CRM-Lizenz darf jedoch ausschliesslich ein namentlich zu registrierender Nutzer zeitgleich über ein einziges mobiles Endgerät mit cobra Mobile CRM-Lizenz und/oder den zugehörigen lizenzierten Arbeitsplatz auf die Software zugreifen (Named-User-Lizenz). Bei Inanspruchnahme einer Mobile CRM-Lizenz wandelt sich Ihre Concurrent-User-Lizenz im Hinblick auf den betreffenden lizenzierten Arbeitsplatz zur Named-User-Lizenz.

(7) Sie können jederzeit auf die Inanspruchnahme der Mobile CRM-Lizenz verzichten. Bei einem solchen Verzicht wandelt sich Ihre Named-User-Lizenz im Hinblick auf den betreffenden lizenzierten Arbeitsplatz wieder zur ursprünglichen Concurrent-User-Lizenz zurück.

§ 2 Leistungen ausserhalb der Aktualitätsgarantie

Nicht vom Vertrag erfasste zusätzliche Leistungen übernimmt cobra auf Ihre Anfrage gegen gesonderte Zahlungsvereinbarung, wenn ihr zum Zeitpunkt der Anforderung ausreichendes Pflegepersonal zur Verfügung steht. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze von cobra unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.

§ 3 Laufzeit des Vertrags

(1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Datum des Vertragsabschlusses (Stichtag).

(2) Die Laufzeit beträgt zwei Jahre ab dem Datum des Vertragsabschlusses. Danach verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Kalenderjahr. Die Aktualitätsgarantie kann jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des zweiten Vertragsjahres.

(3) Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos gekündigt werden, wenn eine oder mehrere wesentliche Vereinbarungen durch die jeweils andere Seite nicht eingehalten wurden und nach einer schriftlichen Aufforderung zur Besserung diese schuldhaft nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgt ist.

(4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die zu entrichtende Vergütung entspricht der jeweils zu Beginn eines neuen Vertragsjahres gültigen cobra Preisliste für Aktualitätsgarantie.

(2) Die Vergütung ist jeweils im Voraus für das nächste Kalenderjahr zu bezahlen und wird jeweils jährlich zum Zeitpunkt des Erstkaufes in Rechnung gestellt.

(3) Bei Lizenznachkauf (desselben Programmtyps oder weiterer cobra-Produkte) innerhalb der Laufzeit wird die dadurch entstehende zusätzliche Vergütung ab Kaufdatum fällig. Die zweijährige Mindestlaufzeit des Vertrags verlängert sich dadurch nicht.

§ 5 Instandhaltung

(1) cobra steht dafür ein, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die im Produktblatt spezifizierten Funktionen aufweist.

(2) cobra verpflichtet sich, von Ihnen gemeldete Probleme der Software zu untersuchen und Ihnen nach Möglichkeit Hinweise zu geben, um diese Probleme zu beseitigen. Bei wesentlichen Fehlern der Software verpflichtet sich cobra, den Fehler in einem der folgenden neuen Programmstände zu beseitigen. Voraussetzung für Fehlersuche und Fehlerbeseitigung ist Ihre Mitwirkung in von cobra nach Bedarf geforderten angemessenem Umfang.

(3) Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung durch Sie, Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand der Leistungen der Aktualitätsgarantie.

§ 6 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Der Anspruch des Kunden auf Aktualitätsgarantie ist nicht auf einen anderen Kunden übertragbar.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand dieses Vertrages ist Tägerwilen.

cobra computer's brainware AG
High-Tech-Center 2
Bahnstrasse 1
8274 Tägerwilen

Stand: November 2017